

Leistungsbilder Prozessbegleiter und Streitlöser - Schlichtung¹

Die Teilleistungen der Schlichtung wurden aus abgeschlossenen und laufenden Schlichtungsverfahren abgeleitet. Nachfolgend werden die Teilleistungen für ein Verfahren beschrieben. Bei einem Bauvorhaben kann es während der Planung und Bauausführung jedoch zu mehreren Verfahren kommen. Für diese gelten dann die benannten Teilleistungen analog.

1. Konfliktprävention

- Sorge für die Vereinbarung der Schlichtung zwischen den Vertragsparteien mit verbindlichem oder unverbindlichem Schlichterspruch
- Vertragsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien und dem Schlichter(-gremium) mit Schlichtungsverfahrensordnung.

2. Vorbereitung Konfliktbearbeitung

- Entgegennahme der Antragsschrift des Antragstellers nach den Anforderungen des § 253 ZPO, sofern zwischen den Vertragsparteien eine Meinungsverschiedenheit über streitgegenständliche Ansprüche vorliegt, die Verhandlungen zwischen den Parteien hierüber gescheitert sind oder eine Partei ihre Forderung erfolglos schriftlich gegenüber der anderen Partei geltend gemacht hat.
- Feststellung des Beginns des Schlichtungsverfahrens durch den Schlichter/(das -gremium).

3. Konfliktbearbeitung

- Anforderung der Erwiderung auf die Antragsschrift vom Antragsgegner innerhalb der vereinbarten Frist (z.B. zwei Wochen).
- Entgegennahme der Erwiderung des Antragsgegners innerhalb der vereinbarten Frist (z.B. zwei Wochen).
- Entgegennahme der Stellungnahme des Antragstellers zur Erwiderung des Antragsgegners und weiter der Stellungnahme des Antragsgegners zur Stellungnahme des Antragstellers, sofern dies seitens der Parteien beantragt wird, innerhalb der vereinbarten Fristen (z.B. jeweils eine Woche).
- Wahrnehmung der Aufklärungskompetenzen durch den Schlichter/(das -gremium), z.B. Beweisaufnahme, Hinzuziehung von Sachverständigen auf Kosten der Parteien, Durchführung von Ortsterminen, Baustellenbegehungen und Zeugenbefragungen, Anforderung von Unterlagen und Informationen von den Parteien, Anberaumen von Terminen zur mündlichen Verhandlung.
- Durchführen von Einzelgesprächen mit den Parteien, sofern diese sich damit ausdrücklich ein- verstanden erklären.
- Durchführen von einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen, i.d.R. am Ort des Bauvorhabens, mit Protokollierung innerhalb der vereinbarten Fristen.

¹ Übernommen aus: AHO Schriftenreihe Nr. 37 „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“, Verlag Bundesanzeiger März 2018, ISBN 978-3-8462-0890-8, Kapitel 5.1 Leistungsbilder Prozessbegleiter und Streitlöser

- Protokollieren und Dokumentieren sämtlicher Maßnahmen des Schlichters/(des -gremiums).
- Vorbereiten, Ausarbeiten und Zustellen des schriftlichen verbindlichen/unverbindlichen Schlichterspruchs mit Begründung auf der Basis einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage, der Schriftsätze der Parteien, der Erkenntnisse des Schlichters/(des -gremiums) und der mündlichen Verhandlung(-en) innerhalb der vereinbarten Fristen.
- Schriftliche Entscheidung des Schlichters/(des -gremiums) mit Begründung, über den Antrag einer Partei mit Stellungnahme der anderen Partei auf Interpretation des Schlichterspruchs, Berichtigung von Rechen-, Schreib- oder Druckfehlern bzw. Fehlern ähnlicher Art innerhalb der vereinbarten Frist.
- Aufklärung der Parteien durch den Schlichter/(das -gremium) über die endgültige oder aber die vorläufige Bindungswirkung der Entscheidung nur dann, sofern sie durch eine anderslautende Einigung der Parteien, die Entscheidung eines ordentlichen Gerichts oder Schiedsgerichts oder im Wege eines erneuten Verfahrens durch eine andere Entscheidung des Schlichters/(des -gremiums) aufgehoben oder abgeändert wird. Die einzuhaltende Frist bis zur Anrufung eines ordentlichen Gerichts richtet sich nach der vereinbarten Frist.
- Feststellung der Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch den Schlichter/(das -gremium) mit der letzten Zustellung des abschließenden Schlichterspruchs an die Parteien, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Frist seit Zustellung der Antragsschrift.

4. Konfliktnachbehandlung

- Feststellung der Beendigung der Hemmung der Verjährung durch den Schlichter/(das -gremium) nach dem Ende des Monats, in dem das Verfahren endet.
- Aufbewahrung oder elektronische Speicherung sämtlicher Verfahrensunterlagen des Schlichters/(des -gremiums) auf einem vereinbarten Server für die Dauer der vereinbarten Frist.